

1975	Ausgegeben zu Bonn am 5. April 1975	Nr. 36
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 75	Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung 2122-1	773
26. 3. 75	Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz — AuswSG) 7100-1, 2162-1, 210-2, 2182-1, 2182-1-1, 2182-2	774
1. 4. 75	Gesetz über eine Pressestatistik 708-3	777
1. 4. 75	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Steinmetz- und Steinbildhauer- Handwerk	778

Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung

Vom 26. März 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 237), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“ ersetzt durch die Worte „eine in den Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik“.

2. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Antragsteller, die das Studium der Medizin im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 aufgenommen haben, weisen anstelle eines mindestens sechsjährigen Hochschulstudiums der Medizin (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) ein Hochschulstudium der Medizin von mindestens elf Semestern und die Ableistung einer nach der ärztlichen Prüfung durchzuführenden einjährigen Medizinalassistentenzeit nach.

(2) Die erforderlichen Ausnahmeregelungen für die in Absatz 1 genannten Personen sind im übrigen in der Rechtsverordnung nach § 4 zu treffen.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 4 kann auch vorgesehen werden, daß Antragsteller, die vor dem Jahre 1970, im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 das Studium der Medizin aufgenommen haben, eine ärztliche Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 nachzuweisen haben, wenn sie die ärztliche Ausbildung oder einzelne Abschnitte dieser Ausbildung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz — AuswSG)

Vom 26. März 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Auswandererberatung

(1) Wer geschäftsmäßig Auskunft über die Aussichten der Auswanderung und über die Lebensverhältnisse im Einwanderungsland, insbesondere über die Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland oder in diesen Angelegenheiten Rat erteilen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Sachkunde nicht nachweist. Der Nachweis der Sachkunde gilt als erbracht, wenn der Antragsteller fünf Jahre als unselbständiger Berater bei einer in Absatz 2 genannten Auskunfts- oder Beratungsstelle tätig war. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig; darauf ist in der Erlaubnis hinzuweisen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für Auswanderer zur Aufgabe machen und die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), anerkannt sind. Diese Stellen haben jedoch der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufnehmen oder eine solche bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit fortsetzen wollen.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner Einrichtungen und Personen, die mit der Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland nach § 23 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), beauftragt sind oder soweit ihnen die Zustimmung zu solcher Anwerbung und Arbeitsvermittlung nach § 18 des Arbeitsförderungsgesetzes erteilt ist, wenn sie bei diesen Tätigkeiten Rat und Auskunft nur über die Arbeitsstelle erteilen, für die sie anwerben oder vermitteln. Dabei ist auf die in Absatz 2 genannten Auskunfts- und Beratungsstellen hinzuweisen.

(4) Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Tatsachen vorgelegen haben, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt. Die Behörde kann die Erlaubnis widerrufen oder die Tätigkeit der in Absatz 2 bezeichneten Stellen verbieten, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt, oder wenn eine Gewähr für eine sachkundige Beratung nicht gegeben ist.

§ 2

Werbungsverbot; Verbot von Prämien; Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung

(1) Es ist verboten, geschäftsmäßig für die Auswanderung zu werben. § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Für den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderern oder im Zusammenhang damit dürfen Prämien oder andere Vergünstigungen weder gewährt noch angenommen werden.

(3) Verboten sind die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung von Auswanderern, für die von Unternehmen oder internationalen Einrichtungen oder ausländischen Regierungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise gezahlt wird oder Darlehen zur Zahlung des Beförderungspreises gewährt werden.

(4) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zulassen, soweit dies zur Durch-

setzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 aus besonderen Gründen zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder aus Gründen humanitärer oder sozialer Art angezeigt ist, insbesondere bei der Rückwanderung von Ausländern in ihre Heimat oder bei der Weiterwanderung dieser Personen.

§ 3

Auswanderung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Auswanderung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften.

§ 4

Beförderung von Auswanderern ins außereuropäische Ausland mit Schiff und Luftfahrzeug im Gelegenheitsverkehr

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit der Gesundheitsschutz für die mit Schiff oder Luftfahrzeug im Gelegenheitsverkehr bei Sammelbeförderung nach außereuropäischen Bestimmungsorten reisenden Auswanderer dies erfordert, Vorschriften erlassen über

1. Mindestanforderungen an Einrichtung, Ausrüstung und Bordvorräte der Beförderungsmittel sowie
2. die Kontrolle der Beförderungsmittel durch Beauftragte der zuständigen Behörde; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig. § 2 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde soll die bei ihr nach § 1 Abs. 2 eingehenden Anzeigen sowie die Entscheidungen, durch die sie eine Erlaubnis erteilt, zurücknimmt oder widerruft oder einer Auskunft- oder Beratungsstelle die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit verbietet, auch dem Bundesverwaltungsamt und der Bundesanstalt für Arbeit mitteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis geschäftsmäßig Auskunft oder Rat erteilt oder

einer vollziehbaren Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,

2. einem vollziehbaren Verbot nach § 1 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 geschäftsmäßig für die Auswanderung wirbt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 für den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderern oder im Zusammenhang damit Prämien oder andere Vergünstigungen gewährt oder annimmt oder
5. als Reeder oder Kapitän eines Schiffes oder Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs im Gelegenheitsverkehr
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 Auswanderer befördert oder mit ihnen Beförderungsverträge abschließt oder
 - b) einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.

§ 7

Änderung der Gewerbeordnung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung werden die Worte „der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten“ durch die Worte „der Auswandererberater“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

In § 48 a Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), werden die Worte „sowie nach § 9 Abs. 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107)“ gestrichen.

§ 9

Änderung des Gesetzes über das Paßwesen

§ 7 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird gestrichen.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), zu-

letzt geändert durch Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 39), geändert durch die Bekanntmachung betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 23. August 1903 (Reichsgesetzbl. S. 274), und die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ohne Zustimmung

des Bundesrates die Verordnung über die Einrichtung von Auswandererschiffen vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 2145) aufzuheben.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 4 und die §§ 4 und 5 Abs. 1 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Gesetz über eine Pressestatistik

Vom 1. April 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Feststellung des strukturellen Wandels und der wirtschaftlichen Entwicklung der Presse werden bei Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen, statistische Erhebungen jährlich als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Erhebung erfaßt für das vorangegangene Geschäftsjahr

1. Art und Rechtsform des Unternehmens;
2. tätige Personen und sonstige Mitarbeiter, wie freiberufliche Journalisten, Zeitungszusteller;
3. Umsatz nach Umsatzarten;
4. ausgewählte Kosten, wie Löhne und Gehälter, Honorare, Kosten der Herstellung und des Vertriebs;
5. Name, Zahl der Ausgaben, Format und Erscheinungsweise der in eigener sowie der in fremder Druckerei hergestellten Zeitungen oder Zeitschriften; Angaben über die Herstellung und den Bezug des Text- und Anzeigenteils; Anschluß an eine Redaktions-, Anzeigen- oder Vertriebsgemeinschaft; Seitenzahl pro Jahresstück nach Text- und Anzeigenseiten;

6. Verkaufsauflage insgesamt und nach Gebietskörperschaften sowie Art des Vertriebs;

7. Bezugs- und Anzeigenpreise.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in § 1 genannten Unternehmen.

§ 4

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 5

Dem § 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 245) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 777) werden die Erhebungen alle zwei Jahre durchgeführt.“

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. April 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk**

Vom 1. April 1975

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung und Bearbeitung von Werksteinen, Bekleidungen und Belägen aus natürlichen und einzelgefertigten künstlichen Steinen;
2. Verlegung, Ansetzen und Versetzen von Werksteinen, Bekleidungen und Belägen aus natürlichen und künstlichen Steinen im Bereich der Bau- und Landschaftsgestaltung;
3. Ausführung von Restaurierungs-, Reinigungs- und Pflegearbeiten;
4. Entwurf, Herstellung und Aufstellung von Denkmälern und Grabsteinen sowie Herstellung und Verlegung von Grababdeckungen und -einfassungen;
5. Gestaltung und Ausführung von Schriften, Ornamenten und Zeichen;
6. Anfertigung von Modellen und Formen;
7. Entwurf und Ausführung von handwerklichen und künstlerischen Bildhauerarbeiten.

(2) Dem Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Bauphysik, Bauchemie und Statik, insbesondere Fundamentierungs-, Verdübelungs- und Verankerungstechnik;
2. Kenntnisse über Körperbau für die Ausführung figürlicher Darstellungen;
3. Kenntnisse des Steinschnitts und der Mauerverbände;
4. Kenntnisse des Aufmaßes;
5. Kenntnisse der Versetz- und Verlegetechniken für Steine und Platten;

6. Kenntnisse der Schriftarten;
7. Kenntnisse über Baustile, Symbole, Ornamentik und Heraldik;
8. Kenntnisse über Entwurfslehre, Formgebung und Farbenlehre;
9. Kenntnisse über die Funktionsweise der gewerblichen Maschinen und Geräte;
10. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe;
11. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
12. Kenntnisse über die Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die jeweils hierzu geltenden VDI-Richtlinien, die Bauaufsicht, die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Gerüstordnung und die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 1045, 1053, 1054, 1055, 4108, 4109, 18320, 18332, 18333, 18334, 18352 und 18515;
13. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Zeichnungen sowie Versetz- und Verlegeplänen;
14. Aufbänken der Werkstücke und Prüfen auf Materialfehler;
15. Messen, Anreißen und Anfertigen von Schablonen;
16. Herstellen von Betonwerksteinen in Einzelfertigung und von Platten;
17. Be- und Verarbeiten sowie Formgeben natürlicher und künstlicher Steine;
18. Verladen, Transportieren und Lagern von Werkstücken und Baustoffen;
19. Vorbereiten des Untergrundes und Herstellen von Fundamenten und Unterkonstruktionen;
20. Errichten von Arbeits- und Lehrgerüsten, Abstützungen und Schalungen;
21. Versetzen, Verlegen und Verankern von Werksteinen und Platten;
22. Verarbeiten von Füll- und Dichtungsmassen sowie Kunststoffen;
23. Restaurieren, Reinigen, Versiegeln und Imprägnieren;
24. Entwerfen, Herstellen, Verankern und Aufstellen von Grabsteinen und Denkmälern;
25. manuelles und maschinelles Gestalten, Tönen und Vergolden von Schriften, Ornamenten und Symbolen;
26. Herstellen von Bleischriften und Anbringen vorgefertigter Metallschriften;

27. Anfertigen von Modellen und Formen, insbesondere Punktieren, Vergrößern und Verkleinern;
28. Entwerfen sowie figürliches und ornamentales Gestalten handwerklicher und künstlerischer Bildhauerarbeiten;
29. Instandhalten von Maschinen, Geräten und Werkzeugen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen nach Möglichkeit die Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 8 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Aufmaß, Herstellung und Verlegung einer massiven Wendeltreppe, eines Krümlings oder einer Wandbekleidung mit mindestens einem Fenster- oder Türanschluß;
2. Bauaufnahme und Erneuerung eines historischen Bauteils;
3. Herstellung eines Bauteils, Grabsteins oder Denkmals mit Schriftarbeit;
4. Entwurf und Herstellung eines Grabsteins, einer Plastik, eines Reliefs oder Wappens mit bildhauerischem Schmuck;
5. Entwurf und Herstellung eines sakralen oder profanen Bauteils mit Relieifarbeiten oder figürlichen Motiven.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit den Entwurf oder die Werkzeichnung mit Maßangaben, den Arbeitsplan und die Vorkalkulation vorzulegen. Bei einer Bildhauerarbeit kann anstelle des Entwurfs auch ein maßstabgetreues Modell eingebracht werden.

(3) Die Meisterprüfungsarbeit ist unter Aufsicht in der Werkstatt oder auf der Baustelle anzufertigen.

(4) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. der Arbeitsbericht,
2. die Nachkalkulation.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen eines Werkstückes mit Profilen;
2. Versetzen und Verankern von Wandbekleidungsplatten;
3. Entwerfen und Ausführen einer Schrift oder eines Symbols.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und technisches Zeichnen:
 - a) Berechnung von Fundamenten, Verdübelungen und Verankerungen,
 - b) Aufmaß,
 - c) Anfertigung von Skizzen,
 - d) Herstellung und Auswertung von Zeichnungen sowie Versetz- und Verlegeplänen,
 - e) Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses;
2. Fachtechnologie:
 - a) Bauphysik, Bauchemie und Statik, insbesondere Fundamentierungs-, Verdübelungs- und Verankerungstechnik,
 - b) Steinschnitt und Mauerverbände,
 - c) Versetz- und Verlegetechniken für Steine und Platten,
 - d) Maschinen- und Gerätekunde,
 - e) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - f) Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die jeweils hierzu geltenden VDI-Richtlinien, die Bauaufsicht, die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Gerüstordnung und die jeweils geltenden DIN-Normen, insbesondere DIN 1045, 1053, 1054, 1055, 18320, 18332, 18333, 18352 und 18515;
3. Gestaltung und Formgebung:
 - a) Entwurfslehre,
 - b) Schriftarten,
 - c) figürliches und ornamentales Gestalten,
 - d) Baustile, Symbole, Ornamentik und Heraldik,
 - e) Formgebung und Farbenlehre;

4. Arten, Eigenschaften, Verarbeitung, Herstellung und Verwendung der Bau- und Hilfsstoffe, insbesondere der natürlichen und künstlichen Steine, Platten, Kunststoffe, Bindemittel, Zuschläge sowie Isolier- und Dämmstoffe;

5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 18 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Prüfungsfächer.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Sonstige Vorschriften

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bonn, den 1. April 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich — 40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.